

Betreff:

w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul;
 Änderung der Betriebsanlage –
 Einbau einer Trocknungsanlage für Schlacke und
 Flugasche;

Datum:	23.04.2014
Zahl:	SV4-BA-1411/3-2014(001/2014)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)
 Gewerberegisterzahl:

Auskünfte:	Mag. Alexander Schrott
Telefon:	050 536 – 68236
Fax:	050 536 – 68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, ergeht nachstehender

S p r u c h

Der w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, wird die gewerberechtliche Genehmigung zum Einbau einer Trocknungsanlage für Schlacke und Flugasche der Zementmahlungen ZN II und ZMV am Standort Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul,

erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen („Ansuchen um Änderung an den Zementmahlungen ZN II und ZMV durch Einbau einer Trocknungsanlage für Schlacke und Flugasche“, datiert mit 05.02.2014, erstellt von der w&p Zement GmbH; Lageplan des Werkes Wietersdorf; Technischer Bericht, erstellt von der w&p Zement GmbH; Datenblätter der Anlage; Anlagenplan, datiert mit 23.10.2013, erstellt von der w&p Zement GmbH; Flussdiagramm der Anlage, erstellt von der w&p Zement GmbH; Schalltechnische Stellungnahme, datiert mit 20.03.2014, erstellt von der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH; Declaration of Emission der Filtereinheiten, datiert mit 30.12.2010, erstellt von der Living d.o.o.; Projektergänzungen bzw. -änderungen bekanntgegeben im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.04.2014), **bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.**

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des ursprünglichen Genehmigungsbescheides.

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A) PROJEKTSBESCHREIBUNG.

Im Zuge des Projektes werden folgende Änderungen/Neuerungen umgesetzt:
 Die Anlage zur Trocknung feuchter Flugaschen und Schlacken wird direkt im Anschluss des Zementmühlengebäudes errichtet.

Die Annahme samt Dosier- und Förderanlage für die feuchten Schüttgüter ist nordwestlich des Zementmühlengebäudes situiert.

Die Betriebsanlage zur Trocknung der feuchten Schüttgüter mit ihrer äußeren Grundabmessung von 11,4 m x 7,7 m und einer Höhe von c. 37 m bis Oberkante Produktelevator wird im Freien errichtet. Die Konstruktion wird in Stahlbeton sowie Stahlrahmenkonstruktion ausgeführt. Das Gebäude wird in Stahlbeton ausgeführt und besteht im Wesentlichen aus dem Stahlbetonfundament, den Stahlbetonwänden, einer Stahlbetondecke sowie den Stahlbetonstützen.

Die näheren Einzelheiten und Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

B) AUFLAGEN

a) aus schalltechnischer Sicht:

1. Nach Fertigstellung der Trocknungsanlage sind die relevanten Schallemissionsquellen emissionsseitig zu messen und durch Berechnung die im schalltechnischen Projekt des ZT-Büros Pabinger & Partner vom 20.03.2014, GZ: 13021, ausgewiesenen spezifischen Immissionen durch einen Befund eines Befugten nachzuweisen.

b) aus Sicht des Arbeitsinspektorates:

2. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen ist ein Prüfbefund gemäß § 11 Abs. 1 der Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 vorzulegen.
3. Der Potenzialausgleich zu anderen metallenen Bauteilen und zu Gebäudekonstruktionen aus Metall ist auszuführen und messtechnisch zu attestieren.
4. Die sicherheitsrelevanten Hinweise der technischen Dokumentation (Gesamtkonformität) sind den beschäftigten Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere ist auf den Umgang mit der Gasversorgung Rücksicht zu nehmen.

c) aus sicherheitstechnischer und gewerbetechnischer Sicht:

5. Der Anteil an Reststaub in der Trocknerabluft darf den Wert von 10mg/m³ nicht überschreiten.
6. Die Gewerbefilteranlagen sind regelmäßig zu warten und bei Filterstörungen bzw. Filterbrüchen dementsprechend auszutauschen. Dafür sind ausreichend Filtersäcke in der Betriebsanlage vorrätig zu halten.

C) KOSTEN:

Die w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, hat nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) Kommissionsgebühren von | € 204,00 |
| für die mündliche Verhandlung am 09.04.2014 | |
| (5 Amtsorgane, 3 halbe Stunden; | |
| pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 13,60) | |

b) Barauslagen in Höhe von für die Teilnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk an der mündlichen Verhandlung am 09.04.2014	€ 40,80
c) Barauslagen in Höhe von für die Teilnahme des Vertreters des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an der mündlichen Verhandlung am 09.04.2014	€ 40,80
d) eine Bundesverwaltungsabgabe von	€ 130,00
somit insgesamt	€ 415,60

Weiters ist noch eine Stempelgebühr von € 115,80 für das Ansuchen vom 05.02.2014 (€ 14,30), für die Beilagen (4 x € 21,80) und für die Verhandlungsschrift vom 09.04.2014 (€ 14,30) zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von

€ 531,40

ist mit dem beiliegenden Zahlschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 3, 333 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013;
 § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013;
 TP 149 lit a) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008 ;
 §§ 76, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;
 § 1 Abs. 2 lit. a 2. Fall Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2012;
 § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013;
 § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013;

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, Telefax-Nr. 050-536-68200, E-Mail-Adresse: post.bhsv@ktn.gv.at, eingebracht werden. Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Für den Beschwerdeantrag ist eine feste Gebühr von € 14,30 und für Beilagen € 3,90 pro Bogen, aber maximal € 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Ein Bogen entspricht vier DIN-A4 Seiten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

B e g r ü n d u n g

Der Bescheid stützt sich auf das einvernehmliche Verhandlungsergebnis der am 09.04.2014 durchgeführten mündlichen, örtlichen Verhandlung, die angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie die fachlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen.

Die von den dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen unterbreiteten Auflagenvorschläge wurden in den gegenständlichen Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen folgend gelangt die Behörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise durch die Errichtung und den Betrieb gegenständlicher Betriebsanlage nicht zu erwarten ist.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Schrott

Ergeht an:

1. die w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, unter Anschluss eines Zahlscheines;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;